

Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Entgeltmerkblatt

Stand: 20.07.2021

Überblick:

- Anfragephase:** kostenlos
- Antragsphase:** einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,6 % des Antragsvolumens (mindestens 10.000 Euro und höchstens 150.000 Euro)
- Umsetzungsphase:**
Jährliche Mindestvergütung der Stillen Beteiligung gemäß § 10 HSF-DVO: Vergütung für nach HGB bilanzierende kleine und mittlere Unternehmen:

	1. Jahr	2. und 3. Jahr	4. und 5. Jahr	6. und 7. Jahr	ab 8. Jahr
Basiszins	1-Jahres-EURIBOR				
Fixer Bestandteil	1,0%				
Gewinnabhängiger Bestandteil	1,75%	2,75%	4,0%	5,5%	7,0%
Gesamte Vergütung	1-Jahres-EURIBOR + 2,75%	1-Jahres-EURIBOR + 3,75%	1-Jahres-EURIBOR + 5,0%	1-Jahres-EURIBOR + 6,5%	1-Jahres-EURIBOR + 8,0%

Für stille Beteiligungen an folgenden Unternehmen gelten gesonderte Konditionen, die Sie per E-Mail an hsf@innovationsstarter.com abfragen können:

- Großunternehmen, die nach HGB bilanzieren,
- Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren.

Jährliche Mindestvergütung der Bürgschaft gemäß § 15 HSF-DVO:

	1. Jahr	2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
Bürgschaftsprämie	0,25 %	0,5 %	1,0 %

Die Bürgschaftsprämie (ggf. mit individuellem Risikoaufschlag) bezieht sich auf den valuierten Bürgschaftsbetrag und ist jährlich im Voraus zahlbar.

Änderung nach Vertragsabschluss:

Einmaliges Bearbeitungsentgelt maximal bis zur Höhe des Bearbeitungsentgeltes bei Antragstellung (siehe vorstehend unter 2.)

Entgeltmerkblatt – Erläuterungen*

Einmaliges Bearbeitungsentgelt bei Antragstellung

Das einmalige Bearbeitungsentgelt ist bei Antragstellung durch das Unternehmen fällig. Es beträgt 0,6 % des Antragsvolumens (= Summe aus der beantragten stillen Beteiligung sowie der beantragten Bürgschaft), mindestens 10.000 Euro und höchstens 150.000 Euro.

Der Anspruch des HSF auf das Bearbeitungsentgelt gilt unabhängig von der Entscheidung über den Antrag. Es kann sich während der Antragsprüfung herausstellen, dass der Antrag nicht erfolgsversprechend ist. Wird der Antrag deshalb vor der Entscheidung auf Anraten der HSF-Verwalterin zurückgezogen, erfolgt eine anteilige Erstattung in Höhe von 25 % des Bearbeitungsentgelts. Wird der Antrag ohne Anraten der HSF-Verwalterin zurückgezogen, erfolgt diese Erstattung nicht.

Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Sofern sich im Rahmen der Bearbeitung des Antrags eine Erhöhung oder Verringerung des Volumens der Stabilisierungsmaßnahme ergibt und das Unternehmen die entsprechende Erhöhung oder Verringerung beantragt, entsteht ein erhöhtes bzw. verringertes Bearbeitungsentgelt unter Einhaltung des Minimalwertes von 10.000 Euro und des Maximalwertes von 150.000 Euro. Die Differenz ist vom Unternehmen nachzuzahlen bzw. wird erstattet.

Jährliche Vergütung der stillen Beteiligung

Für die stille Beteiligung ist (neben dem einmaligen Bearbeitungsentgelt) eine Vergütung zu entrichten, die der Deckung laufender Bearbeitungs- und Refinanzierungskosten dient. Der HSF enthält eine fixe sowie eine gewinnabhängige Vergütung nach folgendem Berechnungsmodell:

- Basiszins ist der 1-Jahres-EURIBOR. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der EURIBOR dauerhaft eingestellt wird, gilt anstatt des EURIBOR der von der Europäischen Kommission (oder einem ansonsten hierfür zuständigen Gremium) veröffentlichte gleichwertige Zinssatz. Sollte der EURIBOR negativ sein, gilt ein EURIBOR von null als vereinbart.
- Die Aufschläge teilen sich bei stillen Beteiligungen ohne Verlustbeteiligung an nach HGB bilanzierenden kleinen und mittleren Unternehmen** in einen fixen und in einen gewinnabhängigen Bestandteil auf, so dass sich die gesamte jährliche Vergütung wie folgt errechnet:

	1. Jahr	2. und 3. Jahr	4. und 5. Jahr	6. und 7. Jahr	ab 8. Jahr
Basiszins	1-Jahres-EURIBOR				
Fixer Bestandteil	1,0%				
Gewinnabhängiger Bestandteil	1,75%	2,75%	4,0%	5,5%	7,0%
Gesamte Vergütung	1-Jahres-EURIBOR + 2,75%	1-Jahres-EURIBOR + 3,75%	1-Jahres-EURIBOR + 5,0%	1-Jahres-EURIBOR + 6,5%	1-Jahres-EURIBOR + 8,0%

Bei den Konditionen in der Tabelle handelt es sich um eine Mindestvergütung gemäß § 10 HSF-Durchführungsverordnung. Anpassungen der Vergütungshöhe auf die individuelle Situation des antragstellenden Unternehmens sind möglich.

* Für Stabilisierungsmaßnahmen aus dem HSF können gem. § 4 Abs. (4) Hamburger Stabilisierungs-Fonds-Gesetz Kostenerstattungen auch in Form von Kostenpauschalen verlangt werden. Gemäß § 7 Abs. (4) sind für Stabilisierungsmaßnahmen angemessene Gegenleistungen und Vergütungen zu vereinbaren. Dieses Merkblatt konkretisiert die Kostenpauschalen in Bezug auf einmalige Bearbeitungsentgelte und jährliche Vergütungsbestandteile.

** Als kleines oder mittleres Unternehmen gelten Unternehmen, die die in Anhang 1 Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und zwischenzeitliche Änderungen dieser Verordnung erfüllen.

Für stille Beteiligungen mit Verlustbeteiligung sowie für folgende Unternehmen gelten gesonderte Konditionen, die Sie per E-Mail an hsf@innovationsstarter.com abfragen können:

- Großunternehmen*, die nach Handelsgesetzbuch bilanzieren und die HSF-Voraussetzungen erfüllen,
- Unternehmen, die nach International Financial Reporting Standards bilanzieren.

Das erste Jahr ist in den Fällen, in denen die stille Beteiligung nicht zu Beginn des Kalenderjahres eingegangen wird, als Rumpfgeschäftsjahr bis zum Ende des Kalenderjahres zu verstehen, die Vergütung ist dann anteilig zu zahlen. Ab dem zweiten Jahr ist die Vergütung harmonisiert mit den Kalenderjahren.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf das investierte Kapital und somit unabhängig von eventuell vorgenommenen Verlustverrechnungen. Die gewinnabhängige Vergütung ist nur zahlbar bei hinreichend positivem Jahresergebnis. Etwaige Verluste werden als Nachzahlung in den Folgejahren ausgeglichen.

Sollte die stille Beteiligung nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch nach mehr als 7 Jahren, nicht zurückgezahlt sein, ist eine Sondervergütung von 5 % des noch nicht zurückgezahlten Beteiligungsbetrags ist zu zahlen. Sie ist zahlbar in zwei Jahresraten, erstmals zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung der stillen Beteiligung.

Jährliche Vergütung der Bürgschaft

Für die Bürgschaft ist (neben dem einmaligen Bearbeitungsentgelt) eine jährliche Bürgschaftsprämie zu zahlen. Diese beträgt im ersten Jahren mindestens 0,25 % p.a., im 2. und 3. Jahr mindestens 0,5% p.a. und danach mindestens 1,0 % p.a. des valutierenden Bürgschaftsbetrages (§ 15 HSF-Durchführungsverordnung). Sie ist jeweils zu Jahresbeginn fällig. Auf diese Mindestsätze können risikoabhängig individuell festzulegende Aufschläge erfolgen. Die Bürgschaftsprämie für das erste Jahr wird mit der Übergabe der Bürgschaftsurkunde fällig.

Das erste Jahr ist in den Fällen, in denen die stille Beteiligung nicht zu Beginn des Kalenderjahres eingegangen wird, als Rumpfgeschäftsjahr bis zum Ende des Kalenderjahres zu verstehen. Die Vergütung ist dann anteilig zu zahlen. Ab dem zweiten Jahr ist die Vergütung harmonisiert mit den Kalenderjahren.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt bei Änderung eines bestehenden Beteiligungsvertrages oder einer bestehenden Bürgschaft

Bei einem nachträglichen Antrag auf Änderung eines bestehenden Beteiligungs- oder Bürgschaftsvertrages ist in den Fällen, in denen dadurch ein wesentlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des Bearbeitungsentgeltes bei Antragstellung zu zahlen.

* Als Großunternehmen gelten Unternehmen, die die in Anhang 1 Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und in zwischenzeitlichen Änderungen genannten Merkmale überschreiten.